

sophenschule von Chartres, berücksichtigt worden. Zur Frage nach Manegolds Anteil an der Entstehung der scholastischen Methode wurden die Schriften der Schule von Laon herangezogen, aber auch auf mögliche Beziehungen zu Abälard wurde geachtet. Es ist nicht so, daß die beiden Schriften Manegolds gleichwertig in ihrer Aussage zu unserer Frage wären: der *Liber contra Wolfelmum*, der nachweisen will, daß die Lehren der heidnischen Philosophen für den christlichen Glauben gefährlich sind, befaßt sich ausführlich mit einigen dieser Lehren und nimmt zu theologischen Fragen Stellung, während der *Liber ad Gebehardum*, in dem Manegold in die Investiturplemik eingreift^{45a}), in weiten Teilen nicht viel mehr als eine Materialsammlung ist, aus der dennoch für Manegolds Arbeitsweise und seine Methode bei der Betrachtung von Texten wichtige Aussagen gewonnen werden können. Die Lehren Manegolds aber müssen fast ausschließlich dem Buch gegen Wolfhelm entnommen werden, wenigstens soweit sie uns hier beschäftigen, d. h. soweit sie für die Frage nach Manegolds Beziehungen zur Frühscholastik aufschlußreich sind.

Im folgenden soll zuerst der *Liber contra Wolfelmum* im Hinblick darauf betrachtet werden, ob die häretischen Meinungen, die Manegold hier anführt, auch sonst aus seiner Zeit bekannt sind, wer sie vertreten haben könnte und inwieweit sie über Manegolds Stellung zur Philosophie vor Abfassung dieser Schrift etwas aussagen.

I. Manegold und die Philosophie

1. Wolfhelm als Kenner des Macrobius

a. Macrobius im 11. Jahrhundert

In der Einleitung zur Schrift gegen Wolfhelm berichtet Manegold, er habe im Garten von Lautenbach ein Streitgespräch geführt, ob der Kommentar des Macrobius zu Ciceros *Somnium Scipionis* mit dem christlichen Glauben übereinstimme oder ob er ihm widerspreche. Ist aus der Tatsache, daß Manegold in dieser Frage — wie der *Liber contra Wolfel-*

^{45a}) Den Inhalt des *Liber contra Wolf.* referieren kurz Endres (s. vor. Anm.) S. 391 ff. und Manitius (s. o. S. 51 Anm. 19) S. 176 f. Eine Inhaltsangabe des *Liber ad Gebeh.* findet sich bei H. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter 2 (1856) S. 300 ff. und bei G. Meyer von Knonau, Jbb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 3 (1900) S. 512 ff. Zur Datierung der beiden Streitschriften auf 1085 vgl. P. Ewald, Chronologie der Schriften Manegolds von Lautenbach, Forschungen z. dt. Gesch. 16 (1876) S. 383 ff.